



# Bekanntmachung der Stadt Straelen

**Satzung  
vom 18. Dezember 2025  
zur 22. Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserversorgungsatzung der Stadt Straelen  
vom 11. Dezember 1981**

Aufgrund der §§ 4, 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW. S. 155) in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – vom 11. Dezember 1981 hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I.**

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Grundgebühr beträgt je Anschluss bei einem Wasserzähler mit einer Verbrauchsleistung von:

|            |          |
|------------|----------|
| Qn 2,5     | 75,00 €  |
| Qn 6       | 105,00 € |
| Qn 10      | 136,50 € |
| über Qn 10 | 345,00 € |

§ 10 erhält folgende Fassung:

## **§ 10**

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden Anschluss: 1,80 €

## **Artikel II**

Die Satzung zur 22. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung der Stadt Straelen tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 18. Dezember 2025 zur 22. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Straelen vom 11. Dezember 1981 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, den 18. Dezember 2025

In Vertretung



Christian Hinkelmann  
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters